

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

230 (29.9.1861)

Beilage zu Nr. 230 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 29. September 1861.

Anklageschrift des großh. Staatsanwalts J. u. S. gegen

Frei Frau Luise v. Baumbach, geb. v. Geusau,
in Karlsruhe,
wegen versuchter Vergiftung.

§. 1.

Am Pfingstmontag den 20. Mai l. J., Abends nach 10 Uhr, kamen Johann Frische von Bisingen und Amalie Leist von Wälsbühl, welche Beide damals im Dienste des großh. Hofmarschalls v. Baumbach in Karlsruhe standen, zu Apotheker Röder daselbst und zeigten ihm ein Stüchlein Phosphortheil vor. Nachdem sie auf Befragen die Auskunft erhalten hatten, daß das Borgezeigte Gift sei, erklärten dieselben, daß dieses Gift an demselben Abend in dem für Hr. v. Baumbach bestimmten warmen Bier aufgefunden worden sei, nachdem kurz zuvor die Frau des Hauses gestohlenen Zucker in das Bier gethan habe, und daß auch schon am unmittelbar vorangehenden Tage ein gleicher Körper in dem für ihren Dienstherrn bestimmten warmen Biere aufgefunden worden sei.

Da die Dienstherrn sich scheuten, den Vorfall sofort ihrer Herrschaft anzuzeigen, so erhielten sie von Hr. Apotheker Röder den Rath, beim Hausarzt oder Hausgeistlichen die betreffende Anzeige zu machen.

In der Frühe des folgenden Tags erschien der Diener Johann Frische bei dem Hausarzte der v. Baumbach'schen Familie, Hr. Seb. Hofrath Buchegger, mit der Anzeige, daß Frau v. Baumbach habe ihren Mann vergiftet wollen. Die Köchin habe gesehen, wie jene Frau am Sonntag und Montag etwas habe in das Bier hineinfallen lassen, was die Köchin herausgesehen habe. Dieser Körper habe beim Zerreiben geraucht und sei vom Apotheker für Gift erklärt worden.

Dabei übergab Frische dem Hr. Dr. Buchegger ein mit Teig vermengtes Stüchlein Phosphor als den am Pfingstmontag im Bier aufgefundenen Körper. Eben dieser Körper wurde vom Hausarzt noch am nämlichen Tage mit der Anzeige des Borgesfallenen dem Untersuchungsgericht übergeben.

Vor dieser gerichtlichen Anzeige hatte jedoch derselbe Hausarzt von dem Auffinden des Giftes an die Frau v. Baumbach Mittheilung gemacht. Diese äußerte ruhig, daß sie sich den Vorfall nicht zu erklären wisse, und ihren Ehemann selber davon in Kenntniß setzen werde, was sie auch sofort bei dessen Nachhausekunft gethan hat.

Bei der noch am Abend desselben Tages gerichtlich vorgenommenen Hausfuchung wurden auf dem Boden der hinter der Küche befindlichen Speisekammer 12 bis 14 Stüchlein gerösteten Brodes aufgefunden, welche mit Phosphortheil zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bestrichen waren. Dieses Gift war ein Theil desjenigen, welches Hr. v. Baumbach selbst etwa vier Wochen vorher durch seinen Diener Frische, und zwar in einer Quantität von vier Loth, in der Röder'schen Apotheke hatte holen lassen.

Dieser Bediente, welcher das Regal des Rattengifts allein besorgt hatte, versichert, daß er den Rest dieses Giftes — soweit er dasselbe nicht in die Speisekammer und in die Dunggube zur Vertilgung des Ungeziefers verwendet habe, nachdem ihm das feinere Stüchlein, worin das Gift ursprünglich war, zerbrochen sei — in ein Gläschen gefüllt und über die hintere Gartenmauer geworfen habe. Dort wurden auch wirklich verschiedene Scherben eines gläsernen Behälters aufgefunden, woran Ueberreste von Phosphortheil bemerkbar waren.

Die Vorgänge bei der Zubereitung des warmen Bieres für Hr. v. Baumbach hatten in folgender Weise statt:

Am Pfingstsonntag schüttete die Köchin Babette Heiß das Bier in eine Pfanne und stellte diese auf's Feuer des Küchenherdes. Die dabei anwesende Kammerjungfer Amalie Leist stieß in einem Mörser, ohne diesen vorher visirt zu haben, den für das Bier bestimmten Randsüßer, welcher sodann von der Köchin in die mit Bier gefüllte Pfanne ausgeleert wurde. In dem Augenblick, wo das stark schäumende Bier nahe daran war, überzulaufen, kam Frau v. Baumbach, in deren Auftrag das Bier zubereitet wurde, in die Küche und stellte rasch die Pfanne vom Feuer hinweg auf den Herd, worauf sie sich sogleich wieder aus der Küche entfernte. Daß sie während ihrer kurzen Anwesenheit etwas in das Bier hineinwarf, hat weder die Köchin noch die Kammerjungfer bemerkt; allein diese Beiden wollten alsbald einen eigenthümlichen Geruch an dem Bier wahrgenommen haben, und nachdem das Bier in Abwesenheit der Hausfrau von der Köchin in ein zum Serviren bestimmtes Gefäß abgeseigt worden war, so daß nur noch ein kleines Restchen in der Pfanne zurückblieb, entdeckte die Kammerjungfer Leist in dem Bodensatz zwei weißgelbe, 1/4 Zoll lange Körperchen, welche beim Zerreiben einen Phosphorgeruch verbreiteten. Sie nahm diese Bestandtheile aus der Pfanne heraus und warf sie gegen den Wasserstein, von wo sie weggeschwemmt und nicht mehr aufgefunden worden sind.

Beide Dienstherrn versuchten sodann einige Löffel voll von dem Bier, wie auch Frau v. Baumbach von demselben, bevor es ihrem Manne servirt wurde, versucht haben will. Bei dem Versuchen des Bieres glaubte nur die Kammerjungfer einen Phosphorgeruch wahrzunehmen zu haben. Nach dem Ausspruch von Sachverständigen soll übrigens Phosphor, der sich in Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten nicht auflöst, weder durch Geschmack noch durch Geruch im Bier bemerkbar sein.

Hr. v. Baumbach selber, der etwa 1 1/2 Schoppen von eben

diesem Bier trank, verspürte nicht das geringste Unbehagen, und fand nur, daß es nicht süß genug war.

Die beiden Dienstherrn machten ihrer Herrschaft von diesen Wahrnehmungen keinerlei Mittheilung, besprachen sich aber am folgenden Tag darüber mit ihrem Nebenbedienten, dem Bedienten Frische, der sofort bezüglich seiner Dienstherrin die Aeußerung that: „Die ist zu Allem fähig“. An eben diesem darauffolgenden Tag, am Pfingstmontag, wo wiederum des Abends warmes Bier für Hr. v. Baumbach zubereitet wurde, stieß dann die Köchin Heiß den Zucker dazu, schüttete ihn dann in eine Dütte und ließ diese auf dem Küchentisch liegen.

Den gestohlenen Zucker wollen Beide, weil sie bereits Verdacht geschöpft hatten, zuvor untersucht und nichts Fremdartiges darin bemerkt haben. Als bald darauf Frau v. Baumbach in die Küche kam, nahm sie die Dütte in die linke Hand, griff mit der rechten Hand hinein, als wenn sie prüfen wollte, ob der Zucker fein gestoßen sei, und leerte dann den ganzen Inhalt der Dütte in die Pfanne, während gleichzeitig die Köchin das Bier aus einer Flasche in dieselbe Pfanne goß.

Daß die angeklagte Frau v. Baumbach bei ihrem Erscheinen in der Küche etwas in der Hand trug, unter den Zucker mischte oder in's Bier warf, hat weder die Köchin noch die Kammerjungfer bemerkt; dagegen entdeckten diese beiden Dienstherrn sogleich nach Entfernung der Herrin aus der Küche in dem Saße des abgeseigten Bieres abermals ein Körperchen von weißgelber Farbe, das sie herausnahmen und ohne der Herrschaft davon Anzeige zu machen, dem Bedienten Frische, der später nach Hause kam, unter Erzählung des Borgesfallenen übergaben, worauf dieser sogleich in Begleitung der Kammerjungfer Leist mit dem aufgefundenen Körperchen in die Röder'sche Apotheke eilte.

Die Angeklagte gibt an, daß sie, weil ihr Ehemann am Tage zuvor sich über die Bitterkeit des Bieres beklagt habe, selber habe nachsehen wollen, ob aller Zucker dazu verwendet werde, und lediglich zu dem Zweck in die Zuckerdütte gegriffen habe, um zu prüfen, ob derselbe fein gestoßen sei. Auf den Genuß des Bieres empfand Hr. v. Baumbach eben so wenig, wie von dem Tags zuvor genossenen Bier das geringste Unbehagen.

Die aufgefundenen Phosphorpaste enthielt ungefähr 1/4 bis 1/2 Gran Phosphortheil und wäre, wenn sie mit dem Bier verschluckt worden wäre, zwar nicht das Leben gefährdet, wohl aber eine, der Gesundheit schädliche Wirkung erzeugt haben. Ob diese Paste vor, mit oder nach dem Zucker in das Bier verbracht wurde, ist nach dem Ausspruche von Sachverständigen nicht zu bestimmen.

§. 2.

Wenige Tage nach Einleitung der Untersuchung über diese Vorgänge und nachdem der Diener Frische und die Köchin Heiß aus dem Dienste des Hr. v. Baumbach bereits entlassen waren, die Kammerjungfer Leist aber noch im Dienst zurückverblieben war, kam auf Anzeige des Hr. v. Baumbach ein weiterer verdächtiger Umstand zur Kenntniß des Gerichts. Die Amalie Leist nämlich, welche am Vormittag des 26. Mai l. J. im Eßzimmer ihrer Herrschaft mit Aufräumen beschäftigt war, stieß — nach ihrer Angabe — zufällig mit der Hand an die gläserne Zuckerdose, welche auf einem Schafte des Schenkentisches stand und mit gestohlenen Zucker gefüllt war. Dadurch fiel ein Theil des Zuckers heraus, den die Amalie Leist mit der flachen Hand auffing, und — anstatt ihn wieder in die Dose zu füllen — in die Küche trug, um ihn dort mit Sauermilch zu genießen. Beim Hineinwerfen des Zuckers in die Milch verpörrte die Kammerjungfer einen Phosphorgeruch und schüttete deshalb die Milch auf den Wasserstein aus, lief in das Eßzimmer zurück, roch in die Zuckerdose hinein, und nahm hiebei denselben Geruch wahr, worauf sie in den Garten sprang, in welchem sich damals Hr. und Frau v. Baumbach befanden, und diesen die Entdeckung mittheilte. In Gegenwart der Baumbach'schen Eheleute und deren erwachsener Tochter, sowie der Amalie Leist wurde sofort der Zucker aus dem Eßzimmer in die Küche gebracht und dort gestiebt. Man fand darin eine erbsengroße Phosphorpaste, welche vom Hr. v. Baumbach selbst dem Gerichte überliefern wurde. Später sah die Amalie Leist auch auf dem Wassersteine nach und fand hier eine weitere kleine Phosphorpaste, welche von ihr zu Gerichtshänden übergeben worden ist.

Das Untersuchungsgericht selbst nahm sofort einen Augenschein an Ort und Stelle vor, wobei auf dem mit einem Teppich bedeckten Tische im Eßzimmer, woselbst das Protokoll niedergeschrieben wurde, ebenfalls kleine Theilchen von Phosphortheil aufgefunden worden sind.

Es ist durch Sachverständige ermittelt worden, daß sowohl die auf dem Tische, wie die in dem gestohlenen Zucker und auf dem Wassersteine aufgefundenen Pasten geringe Quantitäten von Phosphortheil enthielten.

Auf dem Schafte, wo die Zuckerdose stand, sowie auf dem Boden des Eßzimmers wurde keine Spur von ausgeschüttetem Zucker wahrgenommen, welche Erscheinung von der Amalie Leist damit erklärt wird, daß sie mit der einen Hand den von der Zuckerdose herabgefallenen Deckel und mit der andern Hand den umgestoßenen Zucker aufgefing habe. Die Angeklagte Frau v. Baumbach versichert, daß jene Zuckerdose am Abend zuvor in ihrem Auftrag von der Amalie Leist mit gestohlenen Zucker gefüllt und in den Eßschrank gestellt worden sei, sowie daß sie selber jene Dose erst nach dem Falle am andern Vormittag wieder zu Gesicht bekommen habe.

Am Abend zuvor hatte Hr. v. Baumbach und seine Tochter von dem, zum Gebrauch der Familie bestimmten Zucker zum Genuße einer Sauermilch einen Theil verwendet,

ohne etwas Auffallendes dabei wahrgenommen oder Unwohlsein von dem Genuße verspürt zu haben.

Bei einer am 27. Mai nochmals vorgenommenen gerichtlichen Durchsuchung aller Räume des Hauses fand sich in der Dunggube ein geibler Salbentopf vor, welcher Reste von weichem Phosphortheil enthielt, und erst in der jüngsten Zeit durch den Abtrittkanal in die Grube gelangt zu sein schien.

Dieser Salbentopf war nach den gemachten Erhebungen nicht derselbe, in welchem zu Ende April l. J. im Auftrage des Hr. v. Baumbach Rattengift aus der Röder'schen Apotheke geholt worden ist, und Hr. Apotheker Röder selbst hält es für unwahrscheinlich, daß der darin enthaltene Phosphortheil, sowie daß die im Bier, im Zucker und auf dem Wassersteine aufgefundenen Phosphorpasten von dem an Hr. v. Baumbach abgegebenen Rattengifte herkommen. Ein bestimmter Ausspruch über die Identität der verschiedenen Pasten unter sich und mit dem in der Speisekammer vorräthig gewesenen Rattengifte konnte jedoch von den Sachverständigen bis jetzt nicht erlangt werden. Dagegen hat sich aus dem von Apotheker Röder vorgelegten Giftbuche ergeben, daß nicht nur im April d. J., sondern auch in den Jahren 1858 und 1859 an die Familie v. Baumbach Phosphortheil zur Vertilgung der Ratten abgegeben worden ist. Frau v. Baumbach behauptet, daß sie das in der Dunggube aufgefundenen Stüchlein zu Gesicht bekommen habe und daß nur eines ihrer Domestiken dasselbe in den Abtritt geworfen haben könne. Darüber, daß die Angeklagte selber Phosphor oder überhaupt Gift angeschafft oder anzuschaffen gesucht habe, konnte durch die Voruntersuchung nichts ermittelt werden.

§. 3.

Im Laufe der gegen die Angeklagte anhängigen Untersuchung wurden auch die drei Dienstherrn Frische, Heiß und Leist wegen Theilnahme an der versuchten Vergiftung ihres Dienstherrn in Untersuchung und Haft genommen. Die Kammerjungfer Amalie Leist und die Köchin Babette Heiß behaupten nachträglich mit Bestimmtheit, daß sie am 22. Mai l. J. (am Mittwoch nach Pfingsten) das Morgenkleid der Frau v. Baumbach in die Hände bekommen und daß solches einen starken Phosphorgeruch verbreitet habe. Bei der am 28. Mai unter Zugug von Sachverständigen vorgenommenen Untersuchung jenes Kleides waren übrigens keine Spuren darüber mehr aufzufinden, daß dasselbe mit Phosphor in Berührung gekommen sei.

Eine frühere Kammerjungfer der Angeklagten, Auguste Klinsensfuß von Oberburken, hat angegeben, daß Frau v. Baumbach sich viel mit Streichhölzchen zu schaffen gemacht habe und unvorsichtig damit umgegangen sei. Im vorigen Winter habe sie, die Zeugin, sowie die damalige Köchin Jakobine Lorcher einmal ein Zündhölzchen auf dem Butterbrot gefunden, welches aus dem Zimmer der Herrschaft in die Küche gekommen sei. Die Angeklagte und ihre Tochter wollen ebenfalls Stüchlein von Zündhölzern damals auf dem Butterbrot gefunden haben, und schreiben diesen Umstand der Nachlässigkeit der damaligen Köchin zu. Uebrigens ist nicht ermittelt, daß Hr. v. Baumbach von jenen Butterbroden zu essen bekommen oder beabsichtigt habe, davon zu essen.

Dieselbe Zeugin Klinsensfuß hat ferner angegeben, daß Frau v. Baumbach den für ihren Ehemann zum Gabelstübchen bestimmten kalten Braten öfter zuerst in ihre Schlafstube verbracht habe, bevor er im Eßzimmer aufgestellt worden sei, und daß die Zeugin in diesem Braten einmal drei Löcher, wie von einer Stricknadel gebohrt, wahrgenommen habe.

Die Angeklagte gibt als möglich zu, daß sie einige Male in Eile, Zerstreutheit oder aus sonstigen Gründen das Fleisch zunächst in die Schlafstube getragen habe, und daß die Löcher im Braten wohl von der Tranchirtgabel herrühren. Die Köchin Jakobine Lorcher hat in diesen Beziehungen keine ähnlichen Wahrnehmungen gemacht.

Zu diesen Verdachtsgründen gegen die angeklagte Frau v. Baumbach gesellt sich der weitere Umstand, daß ihr Ehegatte früher einige Jahre hindurch an Verdauungsstörungen litt, die mit einer an ihm verübten Vergiftung in Zusammenhang gebracht werden können. Die ihn damals behandelnden Aerzte haben indessen keine Erscheinungen einer staltgehabten Vergiftung an ihm wahrgenommen.

§. 4.

Als Motiv zu der versuchten Vergiftung des Ehemannes durch seine Ehefrau, welche That die Angeklagte mit aller Entschiedenheit von sich weist, hat sich Folgendes aus der Voruntersuchung ergeben:

Die v. Baumbach'sche Ehe besteht schon seit 21 Jahren und war, soweit sich darüber Erhebungen machen ließen, eine glückliche. Demungeachtet läßt sich aus Familienvorgängen der neuesten Zeit eine Vermuthung begründen, daß die angeklagte Frau v. Baumbach mit ihrem Ehemann weniger zufrieden und glücklich gewesen sein werde, als der äußere Anschein zeigte. Sie machte insbesondere im Lauf des vorigen Jahres ihrem Hausarzte die vertrauliche Mittheilung, daß ihr Ehemann in seiner damals krankhaft gereizten Stimmung ihr einmal bei einem aus unbedeutendem Anlaß entstandenen Streite mit einer Pistole, die er ihr auf die Brust setzte, gedroht habe. Die Angeklagte, welche den Vorfall an sich nicht in Abrede zieht, glaubt ihn damit erklären zu können, daß sie damals eine Geistesstörung bei ihrem Manne vermuthet habe, in welcher Besorgniß sie auch dem Arzte, sonst aber Niemanden, jenen Vorgang im Vertrauen mitgetheilt habe.

Ein weiterer Beweggrund zur That könnte in dem Bestreben des Ehemannes der Angeklagten erkannt werden, sich in die

Gunst einer zu Karlsruhe wohnenden, verwitweten Dame zu setzen, welche übrigens als eine hochachtbare Frau bekannt ist, bereits eine erwachsene Tochter besitzt und mit der v. Baumbach'schen Familie schon längere Zeit in freundschaftlichem Verkehr steht. Die frühere Kammerjungfer dieser Dame gibt an, daß einmal im Lauf des verflohenen Frühjahres ihre Herrin Vormittags vor 12 Uhr noch in der Vervollständigung ihrer Toilette begriffen gewesen sei, als Dr. v. Baumbach den übrigen mißlungenen Versuch gemacht habe, dieselbe in ihrem Schlafzimmer aufzufuchen.

Die Angeklagte selbst versichert, daß sie bezüglich des Verhältnisses ihres Mannes zu jener Dame nie einen Grund zum Mißtrauen oder zur Eifersucht gehabt habe.

Endlich ist zu bemerken, daß die Vermögensverhältnisse der v. Baumbach'schen Eheleute trotz der namhaften Einkünfte des Ehemannes in der letzten Zeit einen Rückgang erlitten haben; daß übrigens das Gerücht, als habe sich Frau v. Baumbach hinter dem Rücken ihres Mannes einen Schlüssel zu dessen Sekretär anfertigen lassen, nach den hierüber in der Voruntersuchung gemachten Erhebungen sich als grundlos erwiesen hat.

Gegen den Keimund der angeklagten Frau v. Baumbach liegt es jetzt nichts Nachtheiliges vor. Ihre Bekannten rühmen vielmehr die Borzüge ihres Charakters, und ihr eigener Ehemann hält sie des ihr angeschuldigten Verbrechens für durchaus unfähig.

Dagegen hat sowohl die Köchin Babette Heiß, als auch die Kammerjungfer Amalie Leiß, welche im Anfang der Untersuchung eben so wenig, wie der Bediente Johann Fritsche vor Gericht eine bestimmte Anschuldigung gegen ihre Dienstherrin erhoben hatten, im spätern Verlaufe der Untersuchung, und nachdem Beide wegen eigener Theilnahme an der versuchten Vergiftung in Untersuchung und Haft genommen waren, die Frau v. Baumbach als die alleinige Thäterin bezeichnet.

§. 5.

Als Beweismittel für die Anklage bezeichne ich:

A. Urkunden.

- 1) Die gerichtlichen Protokolle über die Hausdurchsuchungen und deren Erfund vom 22., 25., 26., 27., 28. Mai l. J.
- 2) Das gerichtliche Protokoll über die Untersuchung des Morgenkleides der Angeklagten.
- 3) Die Erfundberichte und Gutachten der sachverständigen Chemiker vom 22., 25., 26., 27., 28. Mai und vom 2. Juni l. J.
- 4) Die gerichtsarztlichen Gutachten vom 17. und 20. Juni l. J.
- 5) Die protokollarischen Angaben des Brunnennarrates zu Rissingen, Hofraths Balling, vom 20. Juni l. J.
- 6) Die Vermögens- und Keimungszeugnisse über die Angeklagte.

B. Sachverständige.

- 1) Dr. Neßler, 2) Hofrath Belgien, 3) Apotheker Röder, 4) Geh. Hofrath Molitor, sämmtlich von Karlsruhe.

C. Zeugen.

- 1) Apotheker Paul Röder von Karlsruhe.
- 2) Geh. Hofrath Buchegger alda.
- 3) Johann Fritsche von Rissingen.
- 4) Hofrath Friedrich Röderer in Karlsruhe.
- 5) Babette Heiß von Ehrstädt.
- 6) Amalie Leiß von Waisbach.
- 7) Karl Limbach, Apothekergehilfe in Karlsruhe.
- 8) Frln. Olga v. Bulmering alda.
- 9) Gr. Hofmarschall v. Baumbach alda.
- 10) Frln. Marie v. Baumbach, dessen Tochter.
- 11) Auguste Klinkenfuß von Oberburken.
- 12) Jakobine Kocher, z. Z. Köchin bei Regierungsrath Berend in Koblenz.
- 13) Karoline Löchermaier, Kammerjungfer in Karlsruhe.
- 14) Karl Laier, Bedienter daselbst.
- 15) Magarethe Job, ledig, in Heidelberg.
- 16) Amalie Klüg, Modistin in Karlsruhe.
- 17) Magdalena Bühler, Ehefrau des Quartiermeisters Philipp in Karlsruhe.
- 18) Karoline Bühler, Ehefrau des Profosens Lehmann beim 3. Dragonerregiment.
- 19) Johann Kemmer, Schlosser in Mannheim.
- 20) Emma Epp von Menzingen, zur Zeit bei Saalbiener Degemann in Baden.
- 21) Magdalena Schweikert von Hall in Württemberg.
- 22) Frau Maria v. Menzingen, Aelteste des adeligen Damenstifts in Karlsruhe.
- 23) Partikulier Reiff alda.
- 24) Dessen Ehefrau, Frau Mathilde Reiff.
- 25) Frau Geh. Hofrath Eichrodt daselbst.
- 26) Frln. Luise v. Freydorff, und 27) Frln. Marie Klehe von Karlsruhe.

§. 6.

Die großh. Anklagekammer am diesseitigen Gerichtshof hat unter'm 24. Juli l. J. bezüglich der drei Diensthöten der Familie v. Baumbach, nämlich des Johann Fritsche von Rissingen, der Amalie Leiß von Waisbach, und der Babette Heiß von Ehrstädt, erkannt, daß kein Grund zur weitem gerichtlichen Verfolgung dieser drei Angeklagten wegen Vergiftungsversuchs vorhanden und dieselben von den Strafprozessen freizusprechen seien. Dagegen wurde unter demselben Tage von Seiten der großh. Anklagekammer folgendes Verweiserkenntnis erlassen:

„In Untersuchungssachen gegen Freifrau Luise v. Baumbach, geborne v. Geusau, zu Karlsruhe, wegen Versuchs der Vergiftung, wird auf erstatteten Vortrag und gepflogene Beratung erkannt:

Freifrau Luise v. Baumbach, geborne v. Geusau, sei unter der Anschuldigung:

„daß sie ihrem Ehemanne wissentlich Gift, bestehend in Phosphor, mit dem unbestimmten Vorsatze, denselben zu tödnen oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, heimlich und zu wiederholten Malen beizubringen versucht habe, und mithin auf den Grund der §§. 243, 244, 106 des Strafgesetzbuchs, sowie der §§. 80 und 41 Nr. 10 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 wegen Versuchs der Vergiftung

zur Aburtheilung vor des Schwurgericht des Mittelkreises freizusprechen.“

Hiernach wird der Angeklagten zur Last gelegt, daß sie mehrmals, insbesondere am Pfingstsonntag den 19., am Pfingstmontag den 20., und am darauffolgenden Samstag den 25. Mai l. J. (beziehungsweise am Sonntag den 26.

desselben Monats), ihrem Ehemann, dem großh. Hofmarschall Frlm. v. Baumbach, einzelne Theile des unter dem Namen „Phosphor“ bekannten Gifstoffes, von welchem insbesondere der Angeklagten bekannt war, daß derselbe den Tod bewirken könne, wissentlich und heimlich beizubringen beabsichtigt, auch bereits Handlungen unternommen habe, wodurch die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist.

Es wird der Angeklagten in erster Reihe zur Last gelegt, daß sie bei Ausführung dieser Versuchshandlungen den unbestimmten Vorsatz gehabt habe, ihren Ehemann zu tödnen oder an der Gesundheit zu beschädigen. Eventuell wird der Angeklagten in zweiter Reihe zur Last gelegt, daß sie bei Ausführung eben dieser Versuchshandlungen zwar nicht die Absicht, zu tödnen, wohl aber die bestimmte Absicht gehabt habe, ihren Ehemann an der Gesundheit zu beschädigen. Auf dieses letztere Verbrechen findet der §. 244 in Verbindung mit §. 106 und 112 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Im einen wie im andern Fall geht die Anklage auf das Vergehen versuchter Vergiftung, und der Antrag der Staatsbehörde wird dahin gestellt, daß — möge nun in der einen oder der andern Richtung die Ueberzeugung des Schwurgerichts über die verbrecherische Thätigkeit der Angeklagten gewonnen werden — eben diese Angeklagte des ihr in gegenwärtiger Anklageschrift zur Last gelegten Verbrechens für schuldig erklärt und dafür zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt werde.

Bruchsal, den 5. August 1861.
Der großh. Staatsanwalt.
(Geg.) Haas.

* Prozeß Oskar Becker.

Stenographischer Bericht.

(Fortsetzung der Mittheilung in Nr. 229 d. Bl.)

Obergerichtsadvokat Dr. Klee fährt fort: Allein diese Gefahr steigerte sich noch. Der junge Mann kam nach Dresden; er hatte die Studien absolvirt und glaubte zur Universität reif zu sein. Jetzt zeigte sich aber der Unterschied des Bildungsganges in Rußland mit dem in Deutschland. Dort sind es hauptsächlich die exakten Wissenschaften, und er hatte den klassischen Studien nicht so viel Zeit gewidmet, wie es von dem Gymnasialschüler in Deutschland verlangt wurde. Er mußte in Untersekunda eintreten und mußte noch 2 1/2 Jahre warten, bis er die Universität betreten konnte. Sie können sich denken, daß in einer solchen Lage Pläne und Gegenpläne aufsteigen, und wenn ihm nun von verschiedener Seite dieses Streben, diese Pläne mißlang, so beachtet man nicht die Quelle jener Pläne, welche so nahe liegt. Erst Ostern 1859 konnte D. Becker die Universität betreten. Aber ich muß noch ein wenig in Dresden bei der Kreuzschule verweilen. Dort hatte er bei Professor Schlämlich eine noch strengere Ueberwachung als in Rußland, und es war natürlich, daß er sich nach seiner früheren selbständigen Stellung zurücksehnte. Das ganze Wesen Becker's kontrastirte mit dem deutschen; er hatte eine sonderbare Aussprache für den Deutschen, einen fremdartigen Accent, so daß man ihn überall als Russe bezeichnete. Es heißt auch in Zeugnissen, er habe überall ein unterwürfiges Wesen eingegeben; er habe sich kaum getraut, den Zimmerboden anders als mit den Beinen zu berühren.

So sah er sich vielfach als Fremder betrachtet und abgeschnitten; er zog sich deshalb auf seine ständigen Arbeiten zurück und übte sich in Dem, was ihm schulte, nämlich im Deutschsprechen, im deutschen Style; er machte Aufätze in Prosa und in gebundener Rede, wie uns die Masse seiner Schriften zeigt. Dabei war er ohne Lebenserfahrung, ohne Freiheit; er blieb ohne Freunde, hatte viele freie Zeit und verwendete dieselbe zu andern Arbeiten, namentlich zu literarischen. Mit Heißhunger verschlang er jedes Produkt, das ihm in die Hände kam, und die Folge war, daß er in diesem innern Leben das äußere vernachlässigte. Er wurde durch die Fähigkeit in Handhabung der russischen Sprache dazu gebracht, aus dem Russischen in's Deutsche zu übersetzen und aus dem Deutschen in's Russische. So hat er das Werk über die „Aufhebung der Leibeigenschaft“ in's Deutsche übersetzt. Allein schon hier zeigte es sich, daß nicht Ehrgeiz es war, was ihn zu diesen Uebersetzungen trieb, sondern daß das Geldinteresse es gewesen ist. Er bekam für das erste Werk 12 Thlr. und für das zweite 55 Thlr.; das waren die ersten literarischen Arbeiten, und als er im Jahr 1859 als Jurist nach Leipzig kam, arbeitete er erst recht. Wir haben von seiner Hausfrau gehört, wie er ganze Nächte hindurch gearbeitet hat und hinter den Büchern sitzen blieb. Er warf die körperliche Nahrung nur schnell in sich hinein, wie aus Zeugnisaussagen dargethan wird, indem die Zeugen sich wunderten, mit welchem Heißhunger der junge Mann seine Nahrung verschlang. Die Folge davon war eine noch größere Verschlossenheit als in Dresden. Die Kollegen besuchte er nicht so fleißig; dagegen hören wir, wie er zu Hause fleißig studirte und zum Erstaunen die trefflichsten Fortschritte machte. Drei Preisaufgaben sind es, die er in zwei Jahren bearbeitete, Preisschriften, welche zweimal gekrönt worden sind, und doch fand er noch Zeit zum Studium der orientalischen Sprachen; und wie Sie gehört haben trieb er diese Sprachen nicht bloß oberflächlich, sondern gründlich, so daß er noch kurz vor diesem Attentat, sei es nun ein Scheinattentat oder ein wirkliches Attentat, sich als Dolmetscher in Syrien entragen konnte. Er hat die Preisschriften sogar mehr der Geldesprämien als des Ruhmes wegen gefertigt. Er hat Uebersetzungen aus demselben Grunde geliefert und nebenbei Korrekturen für Verlagsbuchhandlungen bejorgt.

Alle diese Studien, wie wir sie hier verfolgt haben, hatten jedoch ein gefährliches Etwas: sie leiteten den jungen Mann auf gefährliche Gänge; dem Heißhungerigen stillten sie wirklich nicht den Hunger, wenigstens nicht zu einer erquicklichen Befriedigung. In seiner isolirten Stube in Leipzig arbeitete

er in jedem Buche, das er in die Hand bekommen konnte, und so kam er an sehr viele Schriften, welche nur der gereifte Mann mit Nutzen oder wenigstens ohne Schaden durgehen kann. So erging es ihm mit seinem Machiavelli; er sog das Gift dieses Buches in großen Zügen ein und verdarb dadurch sein Wesen, und es regte sich die Nachahmungslust in ihm. Als ihm die Memoiren über Paul von Rußland in die Hand kamen, reigten auch diese seine Nachahmungslust, wie wir dies aus den Aufzügen des Studenten wiederholt in den hier niedergelegten Schriften sehen. Er hatte keinen Gefährten, keinen Umgang eines Freundes; er war niemals Mitglied eines politischen Vereins, und man weiß nie, daß er nur ein politisches Gespräch führte.

Nun trat die Drini'sche That in den Vordergrund und erfüllte den schwärmerischen Jüngling, was seiner innern Natur der verderblichste Feind wurde. Und doch war er von Natur gutmüthig, wie ihn alle seine Lehrer und seine Mitschüler bezeichnen. Gerade wegen dieser Gutmüthigkeit war es auch ein Schrecken über alle Maßen, als man auf einmal hörte, daß er mit einem Mordanschlage aus politischen Motiven umgegangen.

Wie war es nun möglich, daß ein Mensch, so gutmüthig wie dieser, ein Mensch, der sich immer mit Studien abgab, von dessen Sittlichkeit man überall Zeugnisse hat — wie war es möglich, daß ein junger Mann, der nie eine Strafe erlitten hat, der geordneten ökonomischen Verhältnissen angehört, den Tod eines Fürsten beschließen konnte, von dem er selbst sagt, wie er ihn hochachte! Trotz seines vielen Wissens fehlte ihm der Schwerpunkt nicht nur des Wissens, sondern auch des Lebens. Wir hören von Soldaten, welche den Mann genau kennen, daß er immer ein scheinbarer Mensch gewesen ist; er wurde ein Sonderling genannt; man konnte nicht klug aus ihm werden. Sie haben noch heute von dem Zeugen Sparg gehört, wie sehr unklar ihm dieser junge Mann erschienen sei. Bei dieser Verworrenheit ist es erklärlich, daß er sich überschätzte und Andere unterschätzte; allein von dem Ehrgeiz, von dem man spricht, als ob er die Haupttriebfeder gewesen sei, davon finden wir sehr wenig; vielmehr gewahren wir den Ehrgeiz, welcher darin Befriedigung sucht, daß er auf seine Kenntnisse, d. h. auf Das, was er durch seinen Fleiß geleistet hat, stolz ist, und fürwahr ein solcher Ehrgeiz kann keinen Tadel verdienen.

Noch ein anderer Zug ist in dem Charakter Becker's, der wohl hervorgehoben werden muß: sein Eigensinn, seine Hartnäckigkeit; dabei die Reizbarkeit des Nervensystems, welche sich in der Haft kundgibt, die wir an ihm bemerken und von der alle Zeugen sprechen, eine Reizbarkeit seines Nervensystems, welche auch wir heute früh wahrgenommen haben.

Ich komme zu einem sehr wichtigen Punkt, den ich Ihrer Beachtung empfehle, nämlich zu der Erscheinung Becker's seinen Verwandten, Mitschülern und Lehrern gegenüber. Professor Schlämlich sagt, daß Becker mit fixen Ideen behaftet sei. Klee bemerkt: es zeigte sich etwas Gräberisches und Zerstreutes in ihm, und ich erinnere mich sehr wohl, ihn aufmerksam gemacht zu haben, daß er Gefahr laufe, seinen Verstand zu verlieren, und erinnere mich weiter, daß ich den Eindruck wie von einem nicht ganz richtig beschaffenen Menschen empfunden habe. Ich weiß wohl, daß der Angeklagte gegen jeden Zweifel an der vollen Integrität der Seelenkraft in den Akten protestirte und daß er volle Zurechnungsfähigkeit für sich in Anspruch nahm, aber nichtsdestoweniger darf Dies mich als Bertheidiger nicht abhalten, Sie auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen. Wir haben Zeugnisse von Dresden aus dem Jahr 1858, aber neben diesen Zeugnissen wissenschaftlich gebildeter Leute, denen hierin ein Urtheil zusteht, finden wir aus der spätern Zeit noch eine Menge von Zeugnissen. Wir haben den Universitätspedell Seyfarth in den Akten davon sprechen gehört, daß der junge Mann einen „Klapp“ habe und daß er immer zerstreut gewesen sei; Professor Jacob sagt: „es ist mir der Mensch von je her als verrückt erschienen“; Professor Kleischer spricht aus: „Becker hat für mich immer etwas Räthselhaftes.“ Wenn solche Personen solche Aussprüche thun, so werden wir doch dem Zeugnisse nicht mißtrauen dürfen, das Verwandte aussprechen, das von dem unglücklichen, schwer geprägten Vater über ihn ausgesprochen worden ist.

Dazu kommt, was amtlich konstatirt ist, es herrsche eine Anlage zu Seelenstörungen in der Familie, und zwar von mütterlicher Seite her. Wenn die Großmutter des Angeklagten auch nur kurze Zeit in der Heilanstalt war, so wissen wir nicht, wie lange die Krankheit vorher gedauert hat; wir wissen nicht, in welcher Weise sie nacher fortbauerte. Auch die Mutter des Angeklagten wird uns in den Akten als eine höchst exaltirte Frau geschildert, welche, wäre sie länger am Leben geblieben, zweifelsohne geisteskrank geworden wäre. Es ist uns nicht zweifelhaft, daß krankhafte Dispositionen der Seele, wie krankhafte Dispositionen des Körpers gemildert und aufgehoben werden können; allein dazu gehört eine Harmonie, wie wir sie bei Becker nicht wahrgenommen haben. Ich habe freilich nicht die Absicht, die Zurechnungsfähigkeit im vollen Umfange zu bestreiten; allein ich sage: ein so exaltirter junger Mann, mit solcher Lebensweise, mit solchem anpassenden Fleiße, mit solcher geistigen Anstrengung und bei solcher Isolirung kann von einem einzigen Gedanken so sehr beherzigt werden, daß man sagen muß: er ist nahezu seines Willens nicht mehr mächtig, oder wie man sich auszudrücken pflegt: es ist das Gefühl eines Menschen mit seinem Kopfe durchgegangen.

Wir werden finden, daß die Andauer und die Tragweite eines solchen Zustandes immer noch gesteigert wurde; wir haben davon heute reden hören, daß der junge Mann in der letzten Zeit vor der That sehr bedeutende Konfessionen gegen den Kopf hatte, freilich, wie man sagt, nur gegen die Augen, welche aber mit dem Gehirn in Verbindung stehen. Nun hat man dem jungen Mann Schröpfköpfe auf die Stirne gesetzt und ihm Blut entzogen, und ich glaube auch auf diesen Umstand die H. H. Geschwornen aufmerksam machen zu müssen, weil es im Zusammenhang mit den übrigen Erscheinungen einen Anhalt dafür gibt, daß man den jungen Mann nicht für vollkommen zurechnungsfähig erklären kann. Gewiß ist die

Vermuthung begründet, daß der junge Mann durch die Ueberzeugung, durch die Studien, welche seine Tage und Nächte ausfüllten, von fixen Ideen ergriffen wurde, eine That auszuführen, welcher er seit langer Zeit mit aller Macht seiner Seele sich hingab.

Auch wurde er als Deutscher vielfach mißkannt, man hat ihm seine Geburt vorgeworfen, und für eine solche exaltirte Natur wie Becker war dies ein hinreichender Bestärkungsgrund, seiner fixen Idee sich zu opfern, und zu zeigen, daß er kein Russe, sondern ein Deutscher sei. Er sah, aus Rußland nach Deutschland verbracht, wie die große Nation gleichsam dem Ausland gegenüber zerplittert dastand; er sah, wie die überwiegende Stellung Frankreichs sich vorzugsweise aus dem energischen Willen seines Herrschers ableitet. Er sah auf Italien und bemerkte, wie dieses Land, das bisher kein Einheitsband hatte, sein ganzes Bestreben auf die Herstellung der nationalen Einheit wändte; sah er sodann auf Deutschland, wandte er seine Blicke auf unsere Zustände, so mußte er auf das tiefste beklagen, daß sein Vaterland so zerrissen sei. Und dies hat sich in dem letzten Kriege bei uns in gigantischer Größe gezeigt. Ich erinnere Sie nur an die Oberfeldherrfrage. So erklären sich auch die Worte Becker's: „Das Bedürfnis einer Einigung Deutschlands erscheint als ein absolut notwendiges“, und an einem andern Orte: „Die Vertheidigungsmaßregel des Deutschen Bundes kann wegen seiner politischen Zerfahrenheit nicht wirksam sein.“

Es ist hier nicht der Ort, das Mißbehagen über die deutschen Zustände zu steigern; wir Alle fühlen es — von dem Throne bis zur Hütte —, daß die Zeit gekommen ist, ernstlich an die Verbesserung der deutschen Zustände zu denken. Was in den Jahren 1848 und 1849 den einzelnen Bestrebungen nicht gelungen ist, wird und muß den vereinigten Kräften gelingen. Der unglückliche Dualismus der beiden deutschen Großmächte hindert die einheitliche Bildung, aber er wird sich auflösen. Es kann gewiß nicht darüber geklagt werden, daß das nationale Bewußtsein des deutschen Volkes nicht rege genug sei; es kann auch nicht geklagt werden, daß es an den Fürsten fehle. Ein solcher Bau aber bedarf einer reifen Ueberlegung; die deutsche Einheit ist eine nationale Nothwendigkeit und deshalb eine Gewissheit. Aber was soll bei dieser Lage der Dinge der frevelhafte Eingriff eines jungen Mannes, was soll der wahnsinnige Plan der Ermordung eines Fürsten, auf den Deutschland so große Hoffnungen setzt? Daraus erklärt sich auch der Schrei des Entsetzens über Becker's That; man erklärte gleich im Volke, daß es ein Wahnsinn sei, ein solches Attentat an diesem Fürsten auszuführen.

Was sollte auch aus dieser That resultiren? Geling sie, so mußte Allen die Wahrheit des Wortes klar werden: „Der König ist todt; es lebe der König!“ Mißklang sie aber, so war zu erwarten, daß der Reaktion Thier und Thor geöffnet werde. Mit Recht sagte daher die deutsche Nation: Es ist eine Handlung ohne logischen Zusammenhang nach Absicht und Zielpunkt; es ist eine That, die wir nur durch die fixe Idee des Angeklagten erklären können, der für sein Vaterland sterben wollte, es aber durch seine verbrecherische That nur verwundete.

Der ursprüngliche Plan, sagt Becker, war es, das Attentat auszuführen; allein als es sich um den Vollzug handelte, habe ich ein Scheitern erwartet. Mit vollkommenem Rechte kann man fragen: wie kommt der Angeklagte erst so spät zu einer solchen Erklärungsweise? Wenn wir darauf hinschauen, daß er für das Vaterland sterben wollte, so werden wir den Schlüssel zu seinem Betragen leicht finden. Er sah, daß er sein Leben nicht zum Opfer bringen kann; er sah, daß man ihn wegen verübten Mordes vor die Gerichte stelle, und daß ihm deshalb nicht der Tod, sondern eine andere Strafe in Aussicht stehe. Seine Eltern, seine Verwandten wenden sich

an ihn, bringen in ihn und haben endlich die rechte Stelle gefunden; er erklärt: ich bin überwunden, ich will die Wahrheit sagen.

In Betreff dessen, was er heute erklärte, schrieb er mir, als Vertheidiger, daß er mir wichtige Mittheilungen zu machen habe, und ich war in Wahrheit bei dieser Einleitung seines Briefes sehr beklommen, denn ich gestehe offen, ich hatte an die Mittheilung von Mitschuldigen gedacht. Als ich zu ihm trat, las er mir eine größere Schrift vor, in welcher er die Sache so darlegte, wie er sie heute erzählte. Nicht genug damit: er übergab mir drei Entwürfe von Inseraten, welche er in Zeitungen schiden zu dürfen glaubte. Mir fixirte er seine Erklärung in folgendem: „Ich wollte einen unschuldigen Opfer tod sterben, indem ich glaubte, daß auf mein Vergehen Todesstrafe gesetzt sei. Als ich sah, daß es nicht so sei, als mir das Verweigerungskenntniß eröffnet war, habe ich den einzigen Zettel geschrieben. Unlängst aber bekam ich Nachrichten von zu Hause, und ich habe mich entschlossen, die Wahrheit zu sagen. Zuerst wollte ich keinen Vertheidiger haben, weil Keiner es hätte übernehmen wollen, mich des Hochverrats anzulagen; nachdem ich mich aber entschlossen, die Wahrheit auszusagen, habe ich mir einen Vertheidiger gewählt.“

Allerdings sprach ich mein Bestreben über diesen sehr späten Schritt Becker's aus, allein in meiner Stellung als Vertheidiger konnte ich keinen andern Rath ertheilen, als den, Becker solle die Wahrheit sagen, unbekümmert darum, ob man ihn lächerlich machen werde. Ich mahnte ihn übrigens von jeder Aussage ab, die nicht in Wahrheit selbst begründet sei. Der Angeklagte blieb jedoch hartnäckig auf seinem Widerruf bestehen, von dem er sagte, er enthalte allein die Wahrheit. Es wird die Aufgabe der Geschwornen sein, zu prüfen, ob er des vorsätzlich vollendeten Mordes schuldig sei, oder nicht. Haben Sie darin einen Zweifel, so können Sie nicht mit innerer Ueberzeugung das Schuldig aussprechen.

Die frühere Selbstanklage war eine offenbar übertriebene; er klagte sich des Bestrebens an, den Deutschen Bund umzustürzen; er klagte sich an, daß er in verbrecherischer Verbindung mit Dritten gestanden sei. Wenn Sie nun hören, daß er sagt, als er die Persönlichkeit des Königs gesehen habe, sei er auf den Gedanken gekommen, daß ein Scheitern daffelbe bewirke, was ein wirkliches Attentat, so muß ich Ihrer Beurtheilung anheimgeben, ob Sie nicht in dem ganzen Leben des Angeklagten einen Anhalt für diese Behauptung finden. Sehen Sie auf die ephemerischen Begründungen, welche ihm die Persönlichkeit des Königs abnöthigte; sehen Sie darauf, daß er einen Kugelvorrath und einen Vorrath von Zündhütchen bei sich hatte, so müssen Sie sagen, diese Umstände sprechen dafür, daß das Wahre sein könne, was er heute angegeben hat und wovon ich alsbald dem Gerichte Mittheilung mache. Nehmen Sie dazu ferner die starke Detonation, von welcher Graf Flemming sagte, daß sie wie ein Feuerwerk, wie eine Art Salve getönt habe, wie wenn das Gewehr überladen gewesen sei; denken Sie daran, daß der Zeuge Süpffe bemerkte, es sei nicht der Schuß einer Pistole gewesen, sondern eine Art Geräusch, es sei eher gewesen, wie wenn eine Pistole zerprungen wäre, — so können Sie darin einen Anhalt für die Wahrheit der Angabe finden.

Wenn Sie sich aber nicht veranlaßt sehen sollten, das Nichtschuldig auszusprechen, auf den Grund dieses widerwärtigen Geständnisses, so wird es sich fragen müssen, ob nicht mildernde Umstände vorliegen, daß man das Schuldig unter milderen Umständen ausspreche. Wir haben in unserer Erleuchtung eine Bestimmung, daß mildernde Umstände namhaft gemacht werden können. Nun frage ich, kann man nicht behaupten, es sei ein Fall in Frage, welcher die volle Zurechnungsfähigkeit ausschliesse? Es sind wirklich solche Anhaltspunkte da, welche uns bestimmen können, auszusprechen, daß es an der vollen Zurechnungsfähigkeit mangle.

Das Urtheil über die Strafmilderungsgründe steht den Geschwornen zu; ich gebe deshalb Ihrer Beachtung anheim, gerade auf diesen Punkt Ihr Augenmerk zu lenken, und wenn Sie die Ueberzeugung mit mir gewinnen, daß hier eine fixe Idee den Angeklagten zur That getrieben hat, so sprechen Sie das Schuldig unter diesen mildernden Umständen aus. Sie haben nur nach Ihrer innern Ueberzeugung zu handeln. Sie sind an das Gutachten des Sachverständigen nicht gebunden, sondern schöpfen Ihr Urtheil aus Ihrem eigenen Innern. Den Angriff Ihres Wahrspruches haben Sie nicht zu fürchten, um so weniger, als Sie dadurch der deutschen Ehre Rechnung tragen, indem Sie das „Schuldig unter mildernden Umständen“ aussprechen, daß es keinen Deutschen mit vollem Verstande gibt, der fähig wäre, aus politischen Gründen einen Fürsten zu tödten.

Möchte die heutige Verhandlung einen Beitrag dazu liefern, nicht nur den ersten Willen zu kräftigen, das Bedürfnis der Einheit zu erhöhen, sondern auch das Rechtsgefühl in der Ueberzeugung zu haben, daß nur auf gesetzlichem Wege die großen Zielpunkte der Nation zu erreichen sind.

(Fortf. folgt.)

Deutschland.

Wien, 25. Sept. (Oester. Z.) Wie verlautet, soll man im Abgeordnetenhaus die Absicht haben, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit des zurückgezogenen Gesetzes über das Ausgleichsverfahren und der so geringen Majorität, die im Herrenhause Beschluß gefaßt hat, den Gesetzentwurf noch in dieser Session wieder einzubringen.

Der Ausschuss für konfessionelle Angelegenheiten hat in seiner gestern abgehaltenen Sitzung die unbedingte und ausnahmslose Gleichstellung aller Bekenntnisse ausgesprochen. Die Beratung über die zwei hierauf bezüglichen Paragraphen war eine kurze, aber sehr lebendige. Der scharfen und sehr eindringlichen Dialektik des unermüdet für konstitutionelle Freiheit vorkämpfenden Dr. v. Müllfeld ist es gelungen, diese Gesetzesbestimmungen in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs zu erhalten. Die Bischöfe haben diesmal der liberalen Partei den Kampf nicht eben schwer gemacht, da sie nur sehr abgenutzte und längst widerlegte Argumente gegen die Judenemanzipation vordrachten. Am schließlich wenigstens den galizischen Juden die „Besigfähigkeit“ zu bestreiten, erlaubte sich der Bischof Litwinowitsch sogar eine Exkursion in den Talmud, den er genau zu kennen behauptete und dessen Unmoralität er nachdrücklich betonte. In dieser Richtung erfuhr jedoch der Hr. Bischof von dem Vorstand einer andern christlichen Konfession eine sachverständige Widerlegung. Bei der Abstimmung zeigte sich Stimmgleichheit (fünf gegen fünf), so daß der Präsident Dr. Smolka den Ausschlag geben mußte. Und es gereicht in der That zur besondern Befriedigung, daß gerade Dr. Smolka, der doch die galizischen Verhältnisse am besten kennt und nicht erst seit gestern für die Rechte seiner Mitbürger mit unerschrockenem Muth und edlem Eifer einsteht, daß gerade er die Frage zu Gunsten der galizischen Juden im Sinne der Gleichberechtigung entschieden hat. Nach dem Inhalte dieses zum Beschluß erhobenen Paragraphen ist die Gleichberechtigung unbedingt und ausnahmslos für alle Länder gegeben. Jedermann darf sich überall aufhalten und wohnen; seine Heimaths- und Bürgerrechte sind durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt, sowie auch Jedermann überall unbewegliches Gut erwerben darf. Mit größerer Majorität wurde der darauf folgende Paragraph, welcher die Aemterfähigkeit von dem Religionsbekenntnisse unabhängig machte, angenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grundbuchs-Einträgen.

§. 415. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regg. Bl. Nr. XXX., werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden. Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Grundbuch eingetragen sind, besteht in dem gesetzlichen Vorzugrechte des Verkäufers. Blumberg (Amts Donauaußgingen), den 12. September 1861.

Das Pfandgericht.
Bgmhr. Federle.

Der Vereinigungs-Kommissär:
Rathsdirektor Seib.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.		Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.		Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.					fl.	kr.
Einträge im Grundbuch Band 1.							
15. April 1826,	15	Konrad Burger hier,	Mathias Huber's Kinder hier,	16. Oktbr. 1826,	32	Johann Faller hier,	102
do.	16	Derfelbe,	Schulterzunft hier,	15. April 1826,	28	Johann Schlent =	141
do.	15	Georg Baumann hier,	Peter Ketterer in Stühlingen,	do.	22	Peter Anderhuber =	79
do.	16	Konrad Burger =	Derfelbe,	16. Oktbr. 1826,	31	Matthä Faller =	41
do.	15	Georg Baumann =	Derfelbe,	do.	34	Franz Josef Schlent hier,	2
do.	19	Martin Seifried =	Mathias Huber's Kinder hier,	12. Oktbr. 1827,	52	Martin Seifried =	80
do.	23	Konrad Grüninger =	Maria Faller, ledig, hier,	8. Juli 1827,	33	Derfelbe,	462
do.	24	Anton Renner =	Mechthilde Bertche, ledig, hier,	do.	54	Kosthalter Schaller's Witw. hier,	373
do.	25	Anton Feiler =	Derfelbe,	do.	55	Maria Selb, ledig, Martin Seifried,	
do.	27	Martin Seifried =	Derfelbe,	do.		Peter Kummer und Franz Josef	790
do.	27	Derfelbe,	Fidel Schmid's Erben hier,	do.	56	Selb hier,	
do.	28	Stefan Rothmund =	Mechthilde Bertche, ledig, hier,	do.	57	Bürgermeister Feederle hier,	101
do.	29	Josef Roth =	Derfelbe,	do.	57	Johann Böhringer =	181
do.		Derfelbe,	Johann Egnitz, Gerber in Schaff-	do.	58	Peter Kummer =	143
do.		Derfelbe,	hausen,	do.	59	Peter Schei, Josef Schneider und Ni-	261
do.		Derfelbe,	Mechthilde Bertche, ledig, hier,	do.	60	tolanus Martis hier,	
do.		Derfelbe,	Regler Hür auf dem Haselhof's,	do.	61	Ferdinand Huber =	230
do.		Derfelbe,	Derfelbe,	do.	61	Martin Zahn =	200
do.		Derfelbe,	Mechthilde Bertche, ledig, hier,	do.	62	Demeter Böhringer =	200
do.		Derfelbe,	Marianna Schlent hier,	do.	63	Matthä Faller =	77
16. Oktbr. 1826,	37	Johann Gopppe, Franz Josef Zim-	Anton Schall's Erben hier,	do.	64	Johann Hentel =	77
do.		mermann, Damian Reutum und	Theresia Fischer, ledig, =	28. März 1830,	110	Raimund Schneider und Johann	444
do.		Johann Faller hier,	Derfelbe,	do.	111	Reichburga Schöndle v. Randen,	
2. Mai 1827,	42	Franz Josef Schlent hier,	Anton Gopppe =	do.	111	Baptist Stäbele v. hier,	50
6. do.	45	Martin Zahn, Postknecht von Bräu-	Magnalena Gopppe =	do.	112	Johann Weh und Jakob Meier v. hier,	175
do.		lingen,	Kronenwirth Danner v. Barga,	do.	112	Johann Baptist Stäbele und Josef	
do.		Derfelbe,	Derfelbe,	do.	113	Greitmann hier,	91
do.		Derfelbe,	Maria Schlent, ledig, hier,	do.	114	Johann Greitmann hier,	96
do.		Derfelbe,	Überamtmann Bauer in Freiburg,	do.	114	Johann Schmitt von Randen,	20
do.		Derfelbe,	Maria Schlent, ledig, hier,	do.	115	Magnus Schneider v. =	10
do.		Derfelbe,	Derfelbe,	do.	116	Benedikt Weh v. =	10
do.		Derfelbe,	Herr Hofrath Bauer in Freiburg,	do.	117	Jacob Greitmann u. Johann Schmie-	73
do.		Derfelbe,	Derfelbe,	do.	117	d v. Randen,	
16. Oktbr. 1826,	37	Derfelbe,	Derfelbe,	do.	118	Johann Schmie d u. Josef Greitmann	12

Öffentliche Mahnung

Zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 382. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. XXX., werden die in dem nachstehenden Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.

Das Pfandgericht: Pfister, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: G. H. Notar.

Table with 5 main columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It is divided into three sections: I. Einträge im Pfandbuch Band I, II. Einträge im Pfandbuch Band II, and III. Einträge im Grundbuch Band II.

§. 6761. Nr. 8961. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Bierbrauer Ignaz Restle von Freiburg haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt am Donnerstag den 17. Oktober d. J., Vorm. 9 Uhr,

angeordnet. Wir fordern daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, auf solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Urkunden des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur obigen Tagfahrt in anher vorzuliegender öffentlicher Urkunde einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Parthe selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitze geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. Freiburg, den 23. September 1861. Großh. bad. Stadtamtsgericht. Mallebrein.

vd. Simianer.

§. 6661. Nr. 8922. Freiburg. (Ausschluss-erkennnis.) In der Gantsache des Handelsmanns Eduard Verdelle von Freiburg werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Freiburg, den 19. September 1861. Großh. bad. Stadtamts-Gericht. Mallebrein.

vd. Simianer.

§. 6418. Nr. 10,912. Waldshut. (Urtheil.) In Sachen der Maria Schauble, Ehefrau des Donat Schauble von Lienzheim, gegen ihren Ehemann, Donat Schauble, Verlassenschaftsbesitzer, Vermögensabsonderung betr., wird zu Recht erkannt:

Das Vermögen der Klägerin sei von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern und habe der Beklagte die Kosten zu tragen. R. N. Waldshut, den 13. September 1861. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wankler.

§. 6702. Nr. 11,255. Karlsruhe. (Entmündigung.) Dorothea Kahn, Tochter des Handelsmanns Benjamin Kahn von hier, wird wegen Geisteschwäche entmündigt und der Bürger Josef Weber von da als ihr Pfleger heute verpflichtet; was man unter Hinweisung auf die Vorschrift des V.R. §. 499 hiermit veröffentlicht. Karlsruhe, den 24. September 1861. Großh. bad. Stadtamt. v. Neubronn.

vd. Anniser.

§. 6686. Nr. 7491. Ettlingen. (Entmündigung.) Die Johanna für Wittwe, Maria Anna, geborne Wängler, von Schwighausen wurde wegen Geisteschwäche entmündigt und der Bürger Josef Weber von da als ihr Pfleger heute verpflichtet; was man unter Hinweisung auf die Vorschrift des V.R. §. 499 hiermit veröffentlicht. Ettlingen, den 24. September 1861. Großh. bad. Bezirksamt. Pfister.

§. 6588. Nr. 12,955. Bruchsal. (Aufforderung.) Regieremeister Eduard Bopp von hier ist vor 10 Jahren nach Amerika ausgewandert und hat seit mehr als 4 Jahren keine Nachricht von sich gegeben. Er wird aufgefordert, dies binnen Jahresfrist zu thun, ansonst er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Bruchsal, den 21. September 1861. Großh. bad. Oberamt. Leiber.

§. 6684. Nr. 13,290. Emmendingen. (Verfallensbescheid.) Da Georg Jakob Postmiller von Oberbachhausen der diesseitigen Aufforderung vom 10. Februar v. J., Nr. 3548, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe auf Antrag seiner Ehefrau für verstorben erklärt und werden die nächsten Erbberechtigten gegen Sicherheitsleistung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen. Emmendingen, den 19. September 1861. Großh. bad. Oberamt. Fingabo.

§. 6688. Nr. 9785. Waldkirch. (Vermögensgegenweisung.) Die Verschollenheitsklärung des Johann Merkle von Kollnau betr. Nachdem sich Johann Merkle von Kollnau auf die diesseitige Aufforderung vom 29. August v. J. nicht gemeldet hat, wird die großh. Staatskasse in den Besitz seines Vermögens fürsorglich eingewiesen. Waldkirch, den 18. September 1861. Großh. bad. Bezirksamt. Leiblein.

vd. J. Knecht.

§. 6760. Nr. 15,331. Freiburg. (Aufforderung.) Am 10. April 1861 ist nach eingetroffenem Todesschein ein gewisser Heinrich Hoffmann, Sohn des Karl (Hoffmann) und der Wilhelmine Jäger (oder Scher), im Bürgerhospital zu Verona, neapolitanischer Kriegsgefangener, etwa 34 Jahre alt, und angeblich von Gnet gebürtig, gestorben. Das t. k. k. Stadtamtgericht hat dessen in einer Uhr und etwas Geld bestehende Nachlass hierher geschickt; und etwas Geld bestehende Nachlass konnte aber bis jetzt nicht ermittelt werden und hat sich insbesondere der angegebene als unrichtig herausgestellt. Wir fordern daher alle diejenigen, welche Ansprüche auf den erwähnten Nachlass machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls wir die hier aufbewahrten Gegenstände lediglich dem t. k. Stadtamtgerichte Verona zurücksenden würden. Freiburg, den 25. September 1861. Großh. bad. Landamt. Hippmann.

§. 6742. Nr. 7376. Engen. (Erbborsagung.) Frl. Leible und Paulina Leible von Bittelbrunn, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres Vaters Konrad Leible, Kronenwirths in Bittelbrunn, berufen. Da deren Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so werden dieselben andurch aufgefunden. In binnen drei Monaten sich zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, andernfalls die Sachen zugeweiht werden, welchen die Aufnahme, wenn sie die Vorgesetzten — zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Engen, den 21. September 1861. Großh. bad. Amtsdirektorat. G. H. G. J. G. J.

§. 6705. Nr. 9201. Freiburg. (Erbborsagung.) Joseph Schwarz, geb. 10. Januar 1828, ist seit 1854 in Amerika sich aufhaltend, ohne dass man seit 3 Jahren Nachricht von seinem Aufenthaltsort hat, ist zur Erbschaft seines Vaters, des Schusters und Tagelöhners, Mathias Schwarz in Pfaffen-dobel, Gemeinde Dudenbach, berufen. Derselbe wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterzeichneter Stelle zur Empfangnahme seines Erbtheiles zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Ablebens seines Vaters nicht mehr gelebt hätte. Freiburg, den 25. September 1861. Großh. bad. Landamts-Revisorat. Kohlund.

K. Straub, Amtsdirektorat.

§. 6429. Nr. 10,381. Waldshut. (Erbborsagung.) Franz Wette von Birmdorf, Sohn des Augustin Wette und der Margareta, geb. Erdert von da, ist bei der fürsorglichen Besitztheilung seiner verstorbenen Ehefrau Maria Wette von Birmdorf betheiligigt. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiemit zu der beschlossenen Theilungsverhandlung mit Frist von drei Monaten unter dem Bedenken ander öffentlich vorgeladen, dass im Nichterscheinsfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn der obgenannte Franz Wette zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Waldshut, den 16. September 1861. Großh. bad. Amtsdirektorat. G. Hammetter.

§. 6742. Nr. 7376. Engen. (Erbborsagung.) Frl. Leible und Paulina Leible von Bittelbrunn, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres Vaters Konrad Leible, Kronenwirths in Bittelbrunn, berufen. Da deren Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so werden dieselben andurch aufgefunden. In binnen drei Monaten sich zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, andernfalls die Sachen zugeweiht werden, welchen die Aufnahme, wenn sie die Vorgesetzten — zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Engen, den 21. September 1861. Großh. bad. Amtsdirektorat. G. H. G. J. G. J.

§. 6742. Nr. 7376. Engen. (Erbborsagung.) Frl. Leible und Paulina Leible von Bittelbrunn, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres Vaters Konrad Leible, Kronenwirths in Bittelbrunn, berufen. Da deren Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so werden dieselben andurch aufgefunden. In binnen drei Monaten sich zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, andernfalls die Sachen zugeweiht werden, welchen die Aufnahme, wenn sie die Vorgesetzten — zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Engen, den 21. September 1861. Großh. bad. Amtsdirektorat. G. H. G. J. G. J.

§. 6742. Nr. 7376. Engen. (Erbborsagung.) Frl. Leible und Paulina Leible von Bittelbrunn, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres Vaters Konrad Leible, Kronenwirths in Bittelbrunn, berufen. Da deren Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so werden dieselben andurch aufgefunden. In binnen drei Monaten sich zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, andernfalls die Sachen zugeweiht werden, welchen die Aufnahme, wenn sie die Vorgesetzten — zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Engen, den 21. September 1861. Großh. bad. Amtsdirektorat. G. H. G. J. G. J.